

Galoppieren in der Grauzone

*Gelände | Klare Regeln in Sachen Ausreiten?
BAYERNS PFERDE-Autorin Katharina Heinz wollte
es genau wissen – und verirrt sich erstmal im
Vorschriften-Dschungel.*



Ausreiten entspannt. Und bietet Abwechslung für Pferd und Reiter. Eine gemütliche Schrittrunde durch den Wald, ein zackiger Galopp über die Felder...

Das Problem ist nur: Häufig ist mehr als unklar, was beim Ausreiten wo erlaubt bzw. verboten ist.

Regeln über Regeln – und viele Ausnahmen

Geregelt wird das Reiten und Fahren in der Natur von den Bundesländern. Je nach Land gelten etwas andere Gesetze. In Bayern regeln das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) maßgeblich das Reiten auf Privatwegen, landwirtschaftlichen Höfen und im Wald. Wer hingegen auf öffentlichen Straßen reitet, muss sich an die Straßenverkehrsordnung (StVO) halten, die deutschlandweit einheitlich ist (BAYERNS PFERDE 11/14). Über allem steht gleichwohl folgender Grundsatz aus der Bayerischen Verfassung: „Der Genuss der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur (...) ist jedermann gestattet“ (Artikel 141, Absatz 3, Satz 1).

Dieses „Betretrungsrecht“ erlaubt also das grundsätzliche freie Betreten von allen Teilen der freien Natur – also Privatwege, Feld, Flur und Wald – ohne Erlaubnis des Grundstücksberechtigten oder einer Behörde im Rahmen der Freizeitgestaltung oder Spontausübung. Im Klartext: Reiten in der Natur ist überall erlaubt.

So leicht ist es aber dann doch nicht. Wer mit seinem Pferd über bestellte Felder oder quer durch das Unerholz prescht, der kann sich auf jede Menge Ärger gefasst machen.

Denn das allgemeine Betretungsrecht wird durch das Naturschutz- und Waldgesetz spezifiziert und eingeschränkt. Das geht bei den Privatwegen schon los.

Privatwege: Reiten erlaubt, eigentlich...

So heißt es im BayNatSchG, Artikel 28, zum Beispiel, dass auf Privatwegen geritten werden darf, sofern sich diese dafür eignen.



Foto: H. Andu

Reitrecht-Expertin Gerlinde Hoffmann: „Das Betretungsrecht ist ein Buch mit sieben Siegeln.“



Foto: T. B.

Dieter Rügemeier vom BRFV-Ausschuss Allgemeiner Pferdesport: „Stoppelfeld geht immer.“

„Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten (...).“

Aber woher soll ein Reiter nun wissen, ob sich ein Weg eignet – oder eben nicht?

Weil das Bayerische Naturschutzgesetz Ländersache ist, fragen wir zuerst bei der Bayerischen Staatsregierung nach. Gesucht sind klare Kriterien, nach denen ein Reiter entscheiden kann, ob der von ihm angepeilte Privatweg zum Reiten geeignet ist.

„Die Eignung eines Privatwegs in der freien Natur zum Reiten richtet sich zum einen nach der Beschaffenheit der Wegefläche, also nach dem baulichen Zustand, wie er durchschnittlich oder wenigstens überwiegend während bestimmter Jahreszeiten oder Zeiträume besteht“, erklärt ein Sprecher des Bayerischen Umweltministeriums. Zum anderen seien nur bei ausreichender Wegbreite der den Wanderern gebührende Vorrang gegenüber Reitern und damit die Verkehrssicherheit bei Begegnungen gewährleistet. Die jeweils als geeignet anzusehende Wegbreite hänge von den Umständen des Einzelfalls ab, wie beispielsweise Häufigkeit der Benutzung durch andere Erholungssuchende, Fahrbahnbelag, Steigung, Kurven, Übersichtlichkeit.

Wichtige Eigenschaften sind also die Beschaffenheit des Weges und die Wegbreite – doch wie genau der Weg nun beschaffen sein muss oder wie breit er sein

sollte, das erfahren wir auch nach mehrmaliger Nachfrage nicht. Stattdessen werden wir an die Landkreise verwiesen, genauer gesagt an die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde.

„Verständnis für die Reiter“

Von den Kreisverwaltungsbehörden bekommt man tatsächlich etwas genauere Auskünfte. Denn im Zweifelsfall sind es diese – in Form der Unteren Naturschutzbehörden, die entscheiden, ob ein Weg bereikbaar ist, beziehungsweise aufgrund mangelnder Eignung für Reiter gesperrt werden kann.

„Wenn der Weg beschädigt wird, ist er zum Reiten nicht geeignet“, sagt etwa Anita Mayer von der Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Rosenheim. Auch andere Sportler oder Fußgänger dürften nicht beeinträchtigt werden, etwa wenn der Weg zu schmal für alle Benutzer ist. Hm...

Doch wann entsteht ein Schaden auf dem Weg? Ein sichtbarer Hufabdruck ist auf jeden Fall keiner, findet Dieter Rügemeier, Vorsitzender des Ausschusses für Allgemeinen Pferdesport vom Bayerischen Reit- und Fahrverband. Er bedauert selbst, sagt er, dass es bei diesen Regelungen eine „Grauzone“ gibt und plädiert deshalb dafür, mit den Grundstückseigentümern zu sprechen. Die würden meist Verständnis für die Reiter zeigen, wenn man sich persönlich an sie wendet. >



Gummibeläge für Reitplatz und Stall

- Boxenplatten
- Reitplatz- und Paddockbau
- Paddockplatten
- Schlagschutz für Wände
- Reitplatzplatten
- Sonderanfertigungen aus Gummi



www.opitz-umwelttechnik.de

0 1585 41200 (Kath.)
Tel.: 09174 407 900

anwaltskanzlei

Sommer

PFERDERECHT



www.kirchhammer.de

Reitbahn 1
91522 Ansbach

Fon: 0981 - 97 22 59 0
Fax: 0981 - 97 22 59 19

info@kirchhammer.de

Pferdehaftpflicht Versicherung www.GUP-Makler.de

Reitpferd € 65,45 | Pony / Kleinpferd € 31,97 | Fohlen € 12,02

Pferde-OP € 8,56 | Hundehaftpflicht € 39,87 | Hunde-OP € 7,65

G & P Versicherungsmakler Tel.: 030 / 34 34 61 61

Sonnenallee, Damm 46, 10623 Berlin

www.tretschicht.de

Ridcon GmbH | Lankenruth 7 | 95473 Creußen | Tel. +49-(0)9270-91539-90

Ökologischer Holzrohmaterialien
Zimmerei
Kirchhammer GmbH

JETZT
UMWERTNOLICHES
ANGEBOT
ANFORDERN!



- Reithallen
- Reitplatzüberdachung
- Lager- und Maschinenhallen
- Montage von Photovoltaikanlagen
- Dachstühle
- Innenausbau

Bachstraße 7 - 84048 Mainburg - Tel. 05761-810205 - Fax 05761-810208
Handy 0170-8809488 - E-Mail: info@kirchhammer.de - www.kirchhammer.de



Darf ich oder darf ich nicht? Ob ein Reitverbot-Schild auch genehmigt ist, das sieht man dem Schild nicht an. Im Zweifelsfall bleibt nur, bei der Behörde nachzufragen, ob die entsprechende Sperrung rechtmäßig ist.

Doch was ist, wenn Landwirte oder Waldbesitzer eigenmächtig handeln und ihren Privatweg sperren?

Reiten verboten! Schild genehmigt?

Einfach ein Reitverbotsschild aufstellen – das geht nämlich nicht. „Die Sperrung eines Privatweges für Reiter muss von der unteren Naturschutzbehörde genehmigt werden“, so Anita Mayer. Die Behörde entscheidet dann in der Regel nach einer Ortsbegehung, ob der Weg gesperrt werden darf.

Das Problem für Reiter: Entsprechende Schilder sind im Handel einfach zu erwerben – ob ein Reitverbot-Schild auch genehmigt ist, das sieht man dem Schild nicht an. Im Zweifelsfall bleibt den Reitern also nur, bei der Behörde nachzufragen, ob die entsprechende Sperrung rechtmäßig ist.

Diese Prüfung kann aber dauern. Auf eine Anfrage von Anfang August zu einem konkreten Fall im Landkreis Rosenheim hat BAYERNSPFERDE bis Redaktionsschluss keine Auskunft erhalten.

Die Naturschutzbehörde kann übrigens auch aus anderen Gründen einen Weg für Reiter sperren – zum Beispiel wegen des Naturschutzes oder zur Durch-

führung von landschaftspflegerischen Vorhaben. Hierzu heißt es in Artikel 41: „Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken.“

Die Sperrung wird dann wiederum mittels eines Schildes angezeigt, an dem der Reiter aber eine behördliche Genehmigung nicht erkennen kann (siehe oben).

Reiten auf dem Stoppelfeld?

Ob das Reitverbot nun eigenmächtig oder rechtmäßig aufgestellt wurde, lässt sich vor Ort nicht beurteilen. Man müsste also, will man es genau wissen, bei der Behörde nachfragen, ob die entsprechende Sperrung ... Streit mit Landwirten kann es auch geben, wenn Reiter jenseits der Wege unterwegs sind. Im BayNatSch, Artikel 30, heißt es: „Landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.“

Im Umkehrschluss würde das bedeuten, dass auf Feldern außerhalb der Nutzzeit geritten werden darf. Doch wann ist das? Dieter Rügemer erklärt, dass es sich dabei um die Zeit zwischen Anfang November und Ende Februar handelt. Auch hier soll man sich nach dem Kriterium richten, dass nichts beschädigt werden darf. Das gilt insbesondere auch für die Grasnarbe auf Wiesen.

Keine Diskussion gibt es für den Ausschuss-Vorsitzenden aber beim Thema „Stoppelfeld“: Das gehe immer. Mit der Ansage, man dürfe auch auf geschlossener Schneedecke immer reiten, müsse man dagegen vorsichtig sein. „Wenn da eine Wintersaat drunter ist, beschädigt man die natürlich“, so Rügemer.

dr. WEYRAUCH
kräuter · spezialitäten

Die wichtigsten Regeln auf einen Blick

- Reiten in der Natur und auf Privatwegen ist grundsätzlich erlaubt.
- Auf Privatwegen darf man reiten, wenn sie nicht von der Naturschutzbehörde gesperrt sind, nicht beschädigt werden und man andere Nutzer nicht stört.
- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen darf man außerhalb der Nutzzeit reiten, wenn man nichts beschädigt.
- Auf einem Stoppelfeld darf geritten werden.
- Im Wald darf man nur auf Wegen reiten – diese dürfen nicht gesperrt sein und dürfen nicht beschädigt werden.
- Andere Reiter, Fußgänger oder Freizeitsportler passiert man im Gelände immer im Schritt.
- Im Wald/am Waldrand verhält man sich ruhig, um das Wild nicht zu verschrecken.
- Hunde sollten nur angeleint mit ins Gelände genommen werden.
- Guter Kontakt zu den umliegenden Landwirten, Grundbesitzern und Förstern hilft, Konflikte zu vermeiden. Deshalb gilt auch: Freundlich Grüßen!

KH

Gift im Heu

Das Thema klingt brisant: Über „Giftpflanzen auf Wiesen & Wiesen, im Heu, an Hecken & Waldrändern“ referiert Prof. Dr. Ellen Kienzle am 16. Januar, ab 18.30 Uhr. Ort: Lehrstuhl für Tierernährung und Diätetik der LMU München in Oberschleißheim, Schönleutnerstr. 8.

Es handelt sich hierbei um eine Veranstaltung der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft um das Pferd (GWP). Eintritt: 15 Euro. Für GWP-Mitglieder ist es kostenlos. pm/vc

Im Wald gilt: Auf den Wegen bleiben!

Ausschließlich auf Wegen reiten – diese Vorschrift gilt im Wald. Auch hier muss der Weg dafür geeignet und darf nicht durch ein Verbotsschild gesperrt sein. Im Bayerischen Waldgesetz, Artikel 13, Absatz 3, heißt es dazu: „Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig.“

Querfeldein, innerhalb eines Baumbestandes, auf Sport- oder Lehrpfaden, Böschungen, Trampelpfaden oder Rückegassen darf hingegen nicht geritten werden.

Laut Dieter Rügemeier gebe es keine Vorschriften bezüglich der erlaubten Tageszeit. Er betont aber, dass man im Wald immer darauf achten sollte, das Wild (und damit die Jagd) nicht zu stören. Nicht schreien und auf den Wegen bleiben, gehören für ihn zum guten Ton. Außerdem findet er, dass Hunde im Gelände nichts zu suchen haben. „Insbesondere, wenn sie nicht hören, schießen und vielleicht sogar wildern“, sagt er.

Gute Kontakte mit den Behörden

Im Gegensatz zum Pferd-Reiter-Gespinn, das vom Wild nicht negativ aufgenommen wird, würden Hunde alleine schon wegen ihres Geruchs für Unruhe sorgen. Auch hier schlägt er vor, sich mit den Jägern vor Ort auseinanderzusetzen. So berichtet er von Fällen, in denen Reiter und Jäger Signale ausgemacht haben, anhand derer erkannt werden kann, dass der Jäger bei der Arbeit ist: Lichtzeichen oder das sichtbar abgestellte Auto

des Jägers könnten den Reitern zeigen, dass sie zu diesem Zeitpunkt den Wald lieber meiden. Das erleichtert nicht nur dem Jäger sein Werk, sondern schützt Pferd und Reiter auch vor dem Schreck lauter Gewehrschüsse.

Schließlich noch ein Anruf in Warendorf. Reitrecht-Expertin Gerlinde Hoffmann, Leiterin der Abteilung Umwelt und Pferdehaltung bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), scheint auch nicht glücklich mit der Situation zu sein. „Das Betretungsrecht ist ein Buch mit sieben Siegeln“, sagt sie. Die Gesetze seien schon in jedem Bundesland kompliziert – auf Bundesebene kämen noch viele länderspezifische Regelungen dazu. In Bayern, so ihre Überzeugung, habe man es eher noch mit einem liberalen Ansatz zu tun. Glück für die bayerischen Reiter – trotz komplizierter Gesetzeslage. „Wir können darüber weinen, oder handeln“, sagt Hoffmann. Sie legt Reitern daher nahe, sich gut zu organisieren und Kontakte zu den zuständigen Behörden zu knüpfen. „Die Reiter müssen sich darum kümmern, was in ihrer Region passiert.“ Ideal sei es, wenn der örtliche Verband die zuständigen Beamten kenne und direkt über alle Entwicklungen informiert würde. „Wir setzen uns für liberale Regelungen ein, denn wir sind der Auffassung, dass Pferde keine Fremdkörper und kein Problem für die Land- und Forstwirtschaft darstellen“, sagt Hoffmann.

Keine Frage: Ausreiten entspannt. ■

Sie erreichen die Autorin unter mail@textwerkstatt-wasserburg.de Über das richtige Verhalten im Straßenverkehr hat BAYERNSPFERDE in seiner November-Ausgabe berichtet. Erhältlich unter Tel. 089-12705-214.



HORMANN REITANLAGEN

Ihr kompetenter Partner von der Planung bis zur Fertigstellung

- ✓ Hallebau
- ✓ Markthalle
- ✓ Überstall
- ✓ Knechtbau
- ✓ Paddock

Hormann Reitbau GmbH & Co. KG
Ludwig-Hörmann-Str. 1 - 80327 München
Tel. +49 89 42 41 - 05 82 - 0
www.hormann-reitbau.de

HORMANN
Hallebau Markthalle Überstall
Knechtbau Paddock

www.schaefer-reitboden.de



Das Universalgerät für fast alle Reitböden

Lockern, mischen, glätten und krümeln in einem schnellen Arbeitsgang mit dem RS-Platz-Max®

Fordern Sie jetzt unser Angebot an!

HIRLINGER RS-PLATZ-MAX auch mit mobilisator

www.hirlingerland.de · Telefon 071 26/1020, Fax 0 71 26/12 47



LONGIERHALLE

- preiswerte Rundhalle aus Nageplattenbindern
- verschiedene Größen
- Festpreisgarantie

Laumer

Laumer Bautechnik GmbH · 84323 Massing · Tel. 08724/88 - 0 · www.laumer.de



Unsere kompakten Teleskoplader:

Hoeh hinaus mit optimaler Standsicherheit.

Lorenz Durr
Gebietsleiter Baden-Württemberg und Bayern Schwaben
T 0161 18231738
lorenz.durr@weidemann.de

Ottmar Armbrust
Gebietsleiter Bayern
T 08981 706427
ottmar.armbrust@weidemann.de

www.weidemann.de

W WEIDEMANN